

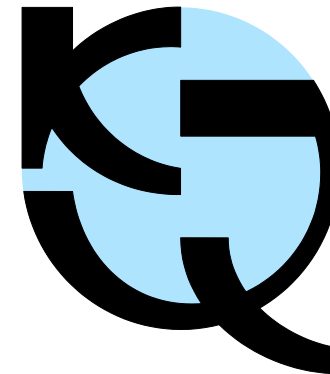
#### 4. Verfahren

- a) Der Zuschuss muss nach Durchführung der Maßnahme beim Kreisjugendring beantragt werden. Der Antrag muss Angaben über Name, Anschrift und Bankverbindung des Veranstalters enthalten, Zeitraum und Inhalte (Programm) der Freizeit beschreiben und die Teilnehmer der Freizeit mit Name, Wohnort und Alter benennen.
- b) Bei projektbezogener Förderung reicht der Antragsteller einen Bericht/Dokumentation zu den inhaltlichen Schwerpunkten ein und erklärt, ob er an der Projektprämierung teilnehmen möchte.
- c) Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, leistet der Kreisjugendring die festgesetzte Pauschale.
- d) Bei der Abwicklung des Verfahrens erfährt der Kreisjugendring Unterstützung durch den Kreisjugendpfleger beim Jugendamt.
- e) Die Anträge sind bis spätestens 31. Januar des Folgejahres beim Kreisjugendring einzureichen. Maßgeblich ist der Beginn der Maßnahme. *(Absatz e) gilt vorbehaltlich der Zustimmung des Jugendhilfeausschusses)*
- f) Alle Zuschüsse werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt. Reichen diese Mittel nicht aus, werden die Zuschüsse prozentual gekürzt.

#### 5. Prüfung

Dem Rechnungsprüfungsamt des Alb-Donau-Kreises steht die Prüfung der Mittelverwendung beim Kreisjugendring zu.

# KREIS JUGENDRING ALB-DONAU e.V.



## Richtlinien

### über die Gewährung von Zuschüssen für Jugendfreizeiten

- in der Fassung vom 29. September 2009 -

Die nachstehenden Jugendfreizeiten der Träger der Freien Jugendhilfe werden aus Mitteln des Landkreises Alb-Donau gefördert. Die Bezuschussung erfolgt im Rahmen der vom Alb-Donau-Kreis bereitgestellten Haushaltsmittel.

## 1. Fördervoraussetzungen, Förderzweck

a) Die Freizeit muss mindestens 3 Tage umfassen. An- und Abreisetage werden als ganze Tage gerechnet.

b) Es bestehen zwei Fördermöglichkeiten:

ba) Pauschalförderungen für Freizeitmaßnahmen ohne inhaltliche Projektstage

bb) Projektbezogene Förderung:

**Bei Freizeiten ohne Übernachtungen muss gewährleistet sein, dass es sich an allen Tagen um die gleichen Teilnehmer handelt. Bei Abweichungen wird nur pauschal bezuschusst.**

Die Freizeit muss inhaltliche Schwerpunkte beinhalten. Bei Freizeiten

- mit drei Tagen ist ein Tag (6 Stunden) **inhaltliches Programm** nachzuweisen
- bis 7 Tage sind zwei Tage (12 Stunden) inhaltliches Programm nachzuweisen
- ab 8 Tagen sind drei Tage (18 Stunden) inhaltliches Programm nachzuweisen

Die inhaltlichen Schwerpunkte müssen einen der nachfolgenden Themenbereiche beinhalten:

- Themen mit jugend- und gesellschaftspolitischer Bedeutung (z.B. Berufsfindung, Entwicklungshilfe, geschichtliche Auseinandersetzung, zeitgenössische Themen sowie Umweltschutz und Natur)
- Freizeiten, die das soziale Miteinander fördern (z.B. zwischen den Generationen, mit ausländischen Jugendlichen, mit behinderten Menschen)
- Freizeiten, welche die Kooperation zwischen Verbänden fördern (z.B. Planung gemeinsamer Aktivitäten, Erfahrungsaustausch zwischen verschiedenen Gruppierungen)

c) Die Förderung dient dazu, dass die Veranstalter Kindern bzw. Jugendlichen aus finanziell schwachen Familien die Teilnahme an Jugendfreizeiten ermöglichen.

d) Das Alter der Teilnehmer der förderwürdigen Gruppen muss unter 28 Jahren liegen.  
Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Alb-Donau-Kreis haben.

## 2. Umfang der Zuschüsse

a) pauschale Förderung

Anzahl der Teilnehmer	3 Tage	bis 7 Tagen	ab 8 Tagen
5 bis 10	30,00 €	60,00 €	90,00 €
11 bis 20	60,00 €	120,00 €	180,00 €
21 bis 50	120,00 €	240,00 €	360,00 €
51 bis 100	180,00 €	360,00 €	540,00 €
über 100	240,00 €	480,00 €	720,00 €

b) projektbezogene Förderung

Anzahl der Teilnehmer	3 Tage	bis 7 Tagen	ab 8 Tagen
5 bis 10	60,00 €	120,00 €	180,00 €
11 bis 20	120,00 €	240,00 €	360,00 €
21 bis 50	240,00 €	480,00 €	720,00 €
51 bis 100	360,00 €	720,00 €	1.080,00 €
über 100	480,00 €	960,00 €	1.440,00 €

## 3. Projektprämierung

Freizeiten, die projektbezogen gefördert werden, können an der jährlichen Sonderprämierung teilnehmen (Näheres regelt der Kreisjugendring)